



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 28. November 2017

## **Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz kKVG); Bericht der Kommission FGS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2017 in Anwesenheit von Gesundheits- und Sozialdirektorin Yvonne von Deschwanden den Änderungsantrag des Regierungsrates in Sachen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG) beraten. Gestützt auf Art. 20 des Landratsgesetzes gibt die Kommission folgenden Bericht ab.

### **1 Ausgangslage**

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 567 vom 5. September 2017 eine Änderung des kKVG zuhanden des Landrats verabschiedet.

Der National- sowie der Ständerat haben nach einer Einigungskonferenz am 27. September 2017 den Artikel 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherungen (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) in der Schlussabstimmung angepasst und einstimmig verabschiedet. Zu dieser Teilrevision des KVG läuft momentan die Referendumsfrist (18. Januar 2018). Es wird nicht davon ausgegangen, dass ein Referendum dagegen ergriffen wird.

Diese Anpassung von Artikel 25a KVG widerspricht dem Revisionsentwurf von Artikel 28e kKVG, da die verabschiedete Änderung im Bundesgesetz im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nicht mehr für die erste Lesung im Landrat berücksichtigt werden konnte.

Der Landrat ist in seiner ersten Lesung am 25. Oktober 2017 auf die Teilrevision des kKVG eingetreten. Der Regierungsrat hat aber an der Landratssitzung den Antrag gestellt, Artikel 28e des kKVG an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurückzuweisen.

Mit RRB Nr. 726 vom 7. November 2017 beantragt der Regierungsrat dem Landrat zuhanden der zweiten Lesung einen überarbeiteten Art. 28e kKVG.

### **2 Stellungnahme der Kommission**

Die Kommission hat die beantragte Änderung des Art. 28e kKVG diskutiert und kommt bezüglich Art. 28e Abs. 3 kKVG nach kurzer Diskussion zum Schluss, dass dieser Absatz einzig zwingendes Bundesrecht umsetzt.

Bezüglich Art. 28e Abs. 4 kKVG diskutierte die Kommission, ob die verankerte Kann-Vorschrift nicht dem in Abs. 3 umgesetzten Bundesrecht widerspreche. Man kommt aber zum Schluss, dass hier nicht das medizinisch notwendige Pflegeangebot gemäss Bundesrecht, sondern ein optimaleres Pflegeangebot abgehandelt wird. Es soll damit die Grundlage geschaffen werden, dass der Kanton unter bestimmten medizinischen Voraussetzungen weitergehende Mehrkosten übernehmen kann. Das bundesrechtliche Minimum bleibt aber immer gewährleistet.

### **3 Antrag**

Die Kommission FGS beantragt mit 11:0 Stimmen (bei keiner Enthaltung) dem Änderungsantrag des Regierungsrates in Sachen Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz kKVG) betreffend Art. 28e Abs. 3 und 4 kKVG zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,  
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch